

90 III. Declarat. über die Selsn. Landesordnung

Ob, unter dem Leinen-Geräthe, sowohl die Ueberzüge, als die Bette selbst, gemeinet würden? einiger Zweifel vorkommen will, und daher Uns, nach jüngst erfolgtem Absterben Tit. Sophie Louise von Dompnig, die ältere von derselben nachgelassenen zwei Schwestern, Tit. Elisabeth Philippine Freyin von Berg, geb. von Dompnig, was in beiden ob angeführten Passibus die eigentliche Meinung und Verstand sey? zu Verhütt- und Abschneidung derer sonst hierüber, mit ihrer jüngern Schwester, Tit. Sophie Gottlieb von Prittwitz geb. von Dompnig, leicht entstehen könnenden Differentien, durch eine Landesfürstliche Declaratoriam gnädigst zu entscheiden und feste zu setzen, gehorsamst imploriret, Wir nicht unterlassen, nach der Uns ohne dies de jure zukommenden, und von Unserm Erlauchten Vorfahren, Christmildesten Andenkens, in Ingressu der angezogenen Landesordnung, Uns Dero Nachfolgern am Fürstenthumb, ausdrücklich reservirt- und vorbehaltenen Macht, die vor dunkel haltende Articulos, und worüber, wie sie eigentlich zu verstehen seyn, Streit vorkommen könnte, zu erklären und zu erläutern, mit Unsern beiderseitigen Råthen nebst Zuziehung eines treugehorsamen Landes, nach dem Exempel Unserer Erlauchten Vorfahren, die Sache in fleißige und reife Berathschlagung zu ziehen, und nach approbirtem Råthlichen Gutachten, Uns Einhellig folgender Erklär- und Erläuterung in Gnaden zu resolviren und zu entschlüssen, daß Wir quoad Imum) bei dem Artic.

tic.